



Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
003/2012**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:  
17.01.2012

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	09.02.2012	Entscheidung

## **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld**

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2007 wird beschlossen.

### **Sachverhalt:**

#### **Zu Artikel I Absatz 1 der Änderungssatzung:**

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Fundsachenverwaltung zuständig. (RdErl. des Innenministeriums vom 07.11.2001 (MBI. NW, S. 1317). Bei der Stadt Coesfeld nimmt das Bürgerbüro diese Aufgabe wahr.

Immer häufiger beantragen Verlierer eine sog. Negativbescheinigung. Diese dient als Nachweis für Versicherungen, dass gestohlene Fahrräder (oder andere Gegenstände) nicht im Fundbüro als gefunden gemeldet und abgegeben wurden. Diese Bescheinigung wird üblicherweise ab 21 Tagen nach dem Verlust/Diebstahl ausgestellt. Eine Gebühr von 6 € wird als angemessen angesehen.

Bisher enthält die Verwaltungsgebührensatzung keine Ermächtigung für eine solche Gebührenerhebung wie sie von vielen anderen Kommunen auch erhoben wird. In der Regel wird die Gebühr von der betreffenden Versicherung erstattet.

#### **Zu Artikel I Absatz 2 der Änderungssatzung:**

Der Landesgesetzgeber hat die Gebühren für die amtliche Grundstückswertermittlung in die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden integriert. Die Vorschrift wurde neu benannt; es handelt sich bei der Neufassung der Ziff. 13 Buchst. a) der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung insofern lediglich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel I Absatz 3 der Änderungssatzung:**

Die Rückvergrößerung von Mikrofilmen aus dem Zeitungsarchiv ist nicht mehr möglich, da die notwendige Technik nicht mehr zur Verfügung steht. Daher soll diese Position aus der Verwaltungsgebührensatzung gestrichen werden.

Das Stadtarchiv beabsichtigt, interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnen, digitalisierte Auszüge aus Zeitungen auszudrucken, um diese privat verwenden zu können. Die

aufwendige Digitalisierung sowie das Druckmaterial und die Servicekosten sollen durch die Gebührenerhebung von 1 € pro Seite refinanziert werden.

**Anlagen:**

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2007